



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

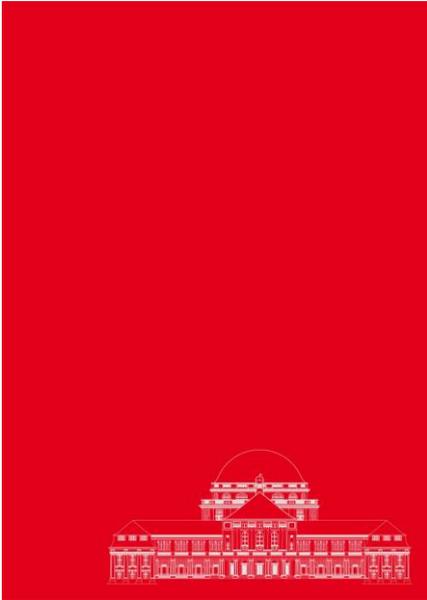
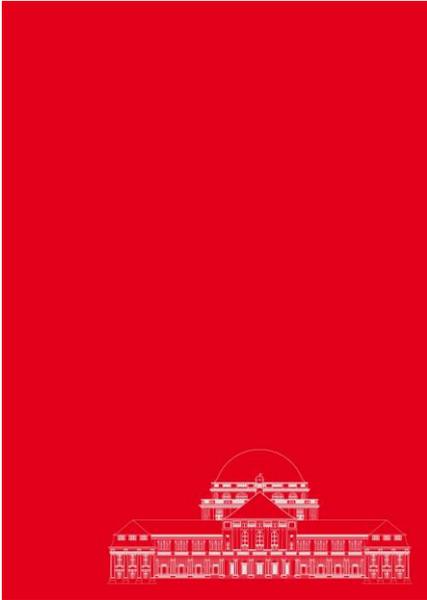
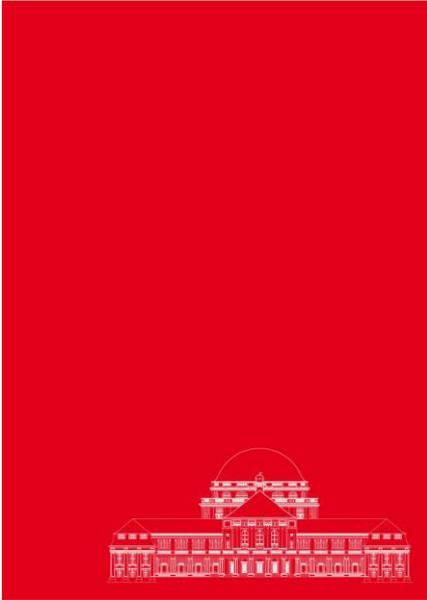
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN

B.ED. EVANGELISCHE RELIGION

MODULHANDBUCH FÜR LEHRAMTSTEILSTUDIENGÄNGE

- LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN (LAGS)
- LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I UND II (STADTTEILSCHULEN UND GYMNASIEN, LASEK)
- LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN (LAB)
- LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK MIT PROFILBILDUNG GRUNDSCHULE (LAS-G)
- LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK MIT DER PROFILBILDUNG SEKUNDARSTUFE (LAS-SEK)

FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium.....	3
Studienübersichten und Curricularbereiche im Bachelorstudium (B.Ed.)	4
Sprachanforderungen	10
Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg.....	10
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	11
Studienaufenthalt im Ausland.....	11
Beratungsangebote	12
Fördermöglichkeiten	12
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg	12
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	14
Modulprüfungen und Studienleistungen	14
Bachelor-Abschlussarbeit	15
FAQ.....	15
Studiengangsübersichten	16
Rahmenprüfungsordnung	22
Fachspezifische Bestimmungen B.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion	43
II. Modulbeschreibungen.....	53

5. Auflage (Wintersemester 2020/2021)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Herzlich willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Evangelische Religion zu unterrichten? Sind Sie Mitglied einer evangelischen Kirche? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Bachelor-Studiengang eingeschrieben, der – zusammen mit einem konsekutiven Masterstudiengang – für das Lehramt qualifiziert und sich für das Unterrichtsfach Ev. Religion entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Evangelische Theologie in der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: aus dem fachwissenschaftlichen Studium, der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein Masterstudiengang an, der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Referendariats qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des von Ihnen gewählten Unterrichtsfachs Ev. Religion. Die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, welche Lehrveranstaltungen des Faches Ev. Religion Sie besuchen müssen, und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden sie hier die Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter **www.theologie.uni-hamburg.de**. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über zwei Phasen: die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Education* mit 180 LP) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* mit 120 LP abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- 1.) Lehramt an Grundschulen (LAGS)
- 2.) Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)
- 3.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Grundschule (LAS-G)
- 4.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Sekundarstufe (LAS-Sek)
- 5.) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

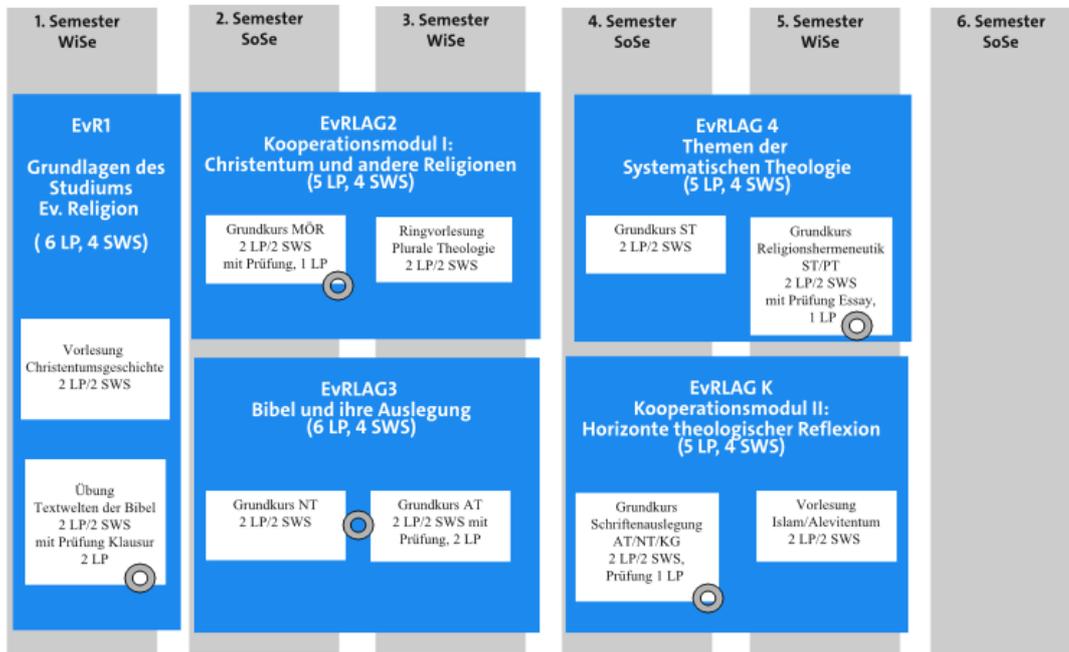
Die folgenden Tabellen stellen die Verteilung der Leistungspunkte (LP) Ihres Studiengangs dar. In den Modulübersichten können Sie sehen, wie Ihr Studiengang aufgebaut ist (der Ring symbolisiert eine Modulprüfung). Die aktuellen Veranstaltungen der Module finden Sie in STiNE oder im Vorlesungsverzeichnis (www.stine.uni-hamburg.de)

Studienübersichten und Curricularbereiche im Bachelorstudium (B.Ed.)

Hier finden Sie Übersichten von Modulen, die Sie für das Unterrichtsfach Ev. Religion belegen müssen. Das Studium ist in unterschiedliche Curricularbereiche gegliedert, in denen Leistungspunkte zu erbringen sind (fett gedruckt ist der Curricularbereich vom Fachbereich Ev. Theologie).

1. Lehramt an Grundschulen (LAGS)

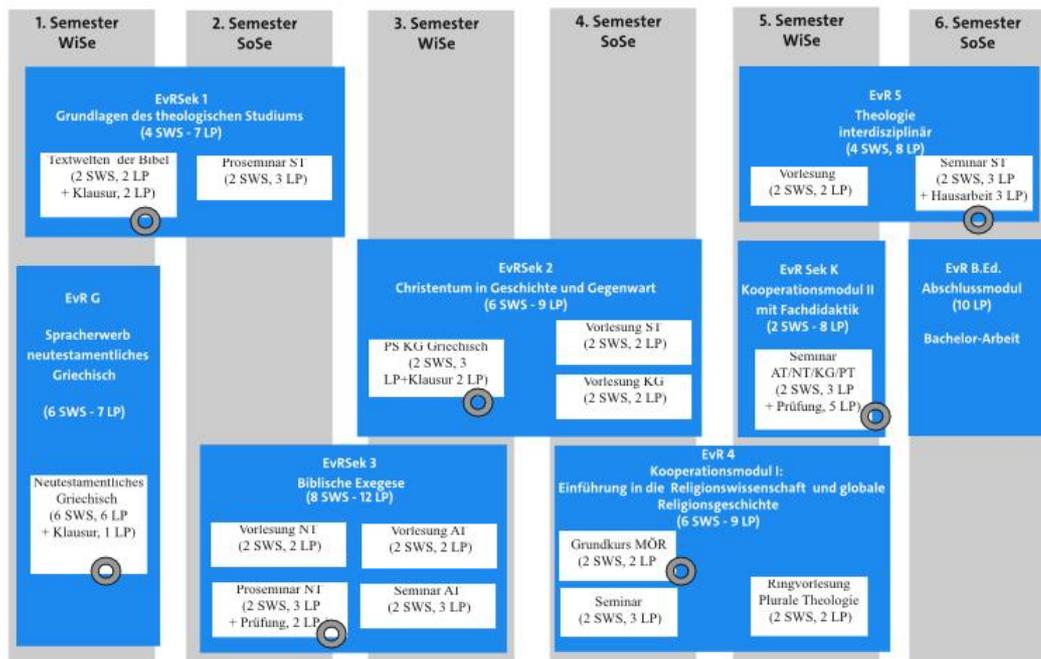
B.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion LAGS/LAS-G (27 LP)



Deutsch	27 LP
Mathematik	27
Wahlfach Evangelische Religion	27
Fachdidaktik Deutsch	12
Fachdidaktik Mathematik	12
Fachdidaktik Evangelische Religion	12
Erziehungswissenschaft	36
Schulpraktische Studien	8
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Ev. Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9
Abschlussarbeit (regelmäßig in Erziehungswissenschaft)	10
Summe	180 LP

2.) Lehramt für die Sekundarstufe I und II an Stadtteilschulen und Gymnasien (LA Sek)

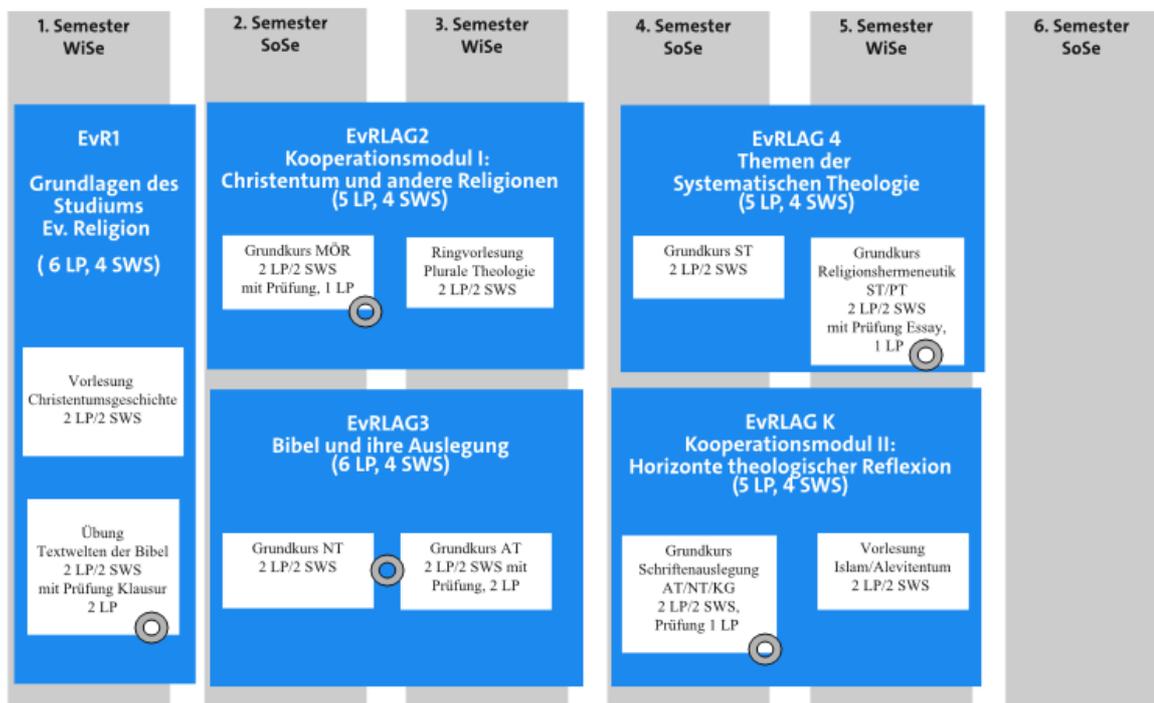
B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LA Sek. I und II (60+10 LP)



Unterrichtsfach Evangelische Religion	60 LP
Weiteres Unterrichtsfach	60
Fachdidaktik Evangelische Religion	8
Fachdidaktik im anderen Unterrichtsfach	8
Erziehungswissenschaft	17
Schulpraktische Studien	8
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Ev. Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9
Abschlussarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer	10
Summe	180 LP

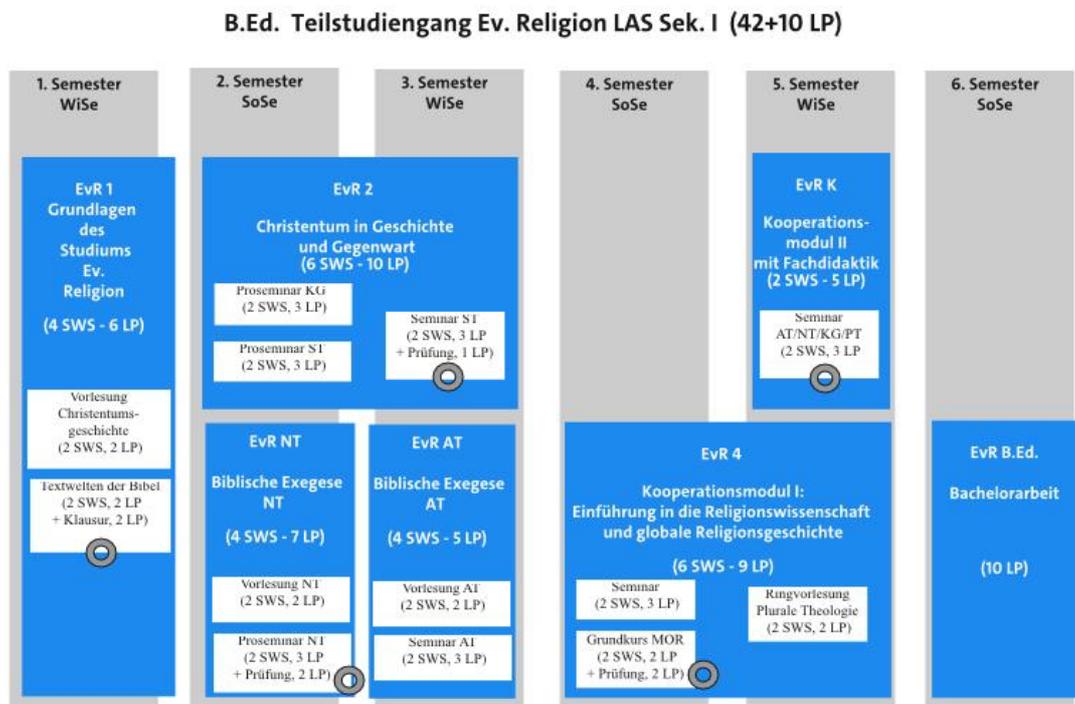
3.) Lehramt für Sonderpädagogik Grundschulprofil (LAS-G)

B.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion LAGS/LAS-G (27 LP)



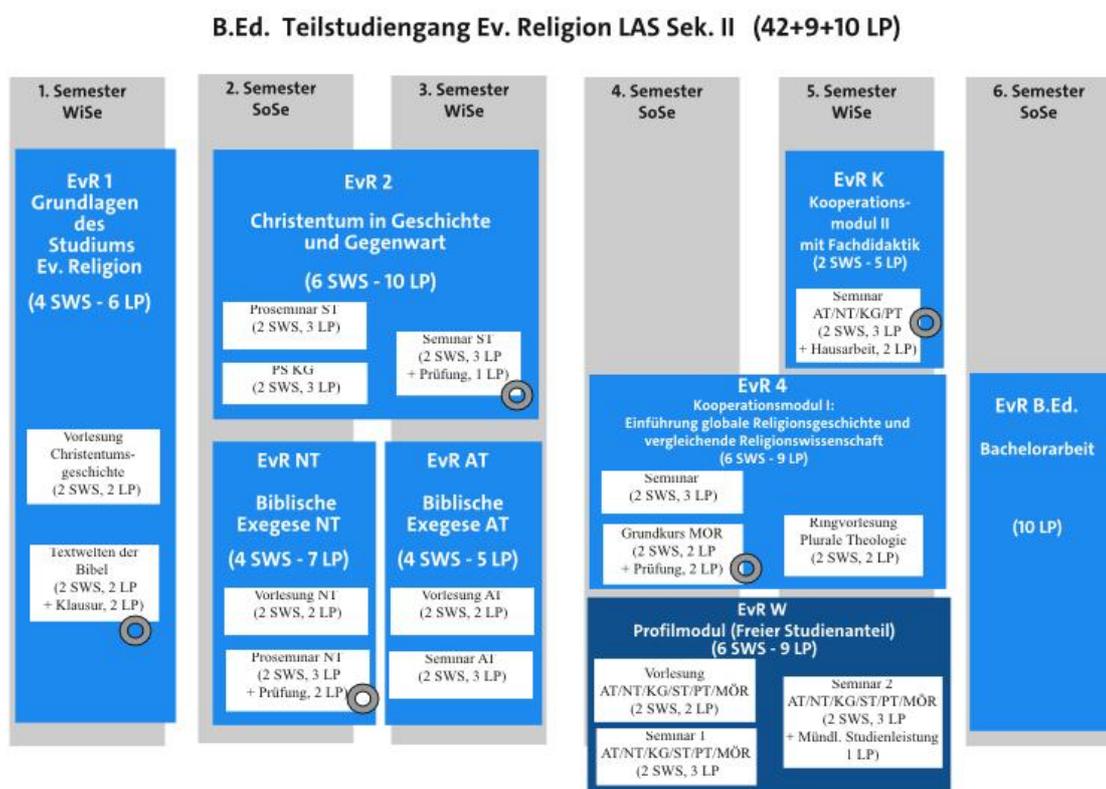
Sonderpädagogik	59 LP
Unterrichtsfach Evangelische Religion	27
Fachdidaktik Evangelische Religion	12
Fachdidaktik (FDGM/FDGS)	24
Erziehungswissenschaft	31
Schulpraktische Studien	8
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Ev. Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9
Abschlussarbeit in Erziehungswissenschaft (insbes. Sonderpädagogik)	10
Summe	180 LP

4.a) Lehramt für Sonderpädagogik – Profil Sekundarstufe I (LAS-Sek I)



Sonderpädagogik	59 LP
Unterrichtsfach Evangelische Religion	42
Fachdidaktik Evangelische Religion	8
Erziehungswissenschaft	44
Schulpraktische Studien	8
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Ev. Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9
Abschlussarbeit in Evangelischer Religion	10
Summe	180 LP

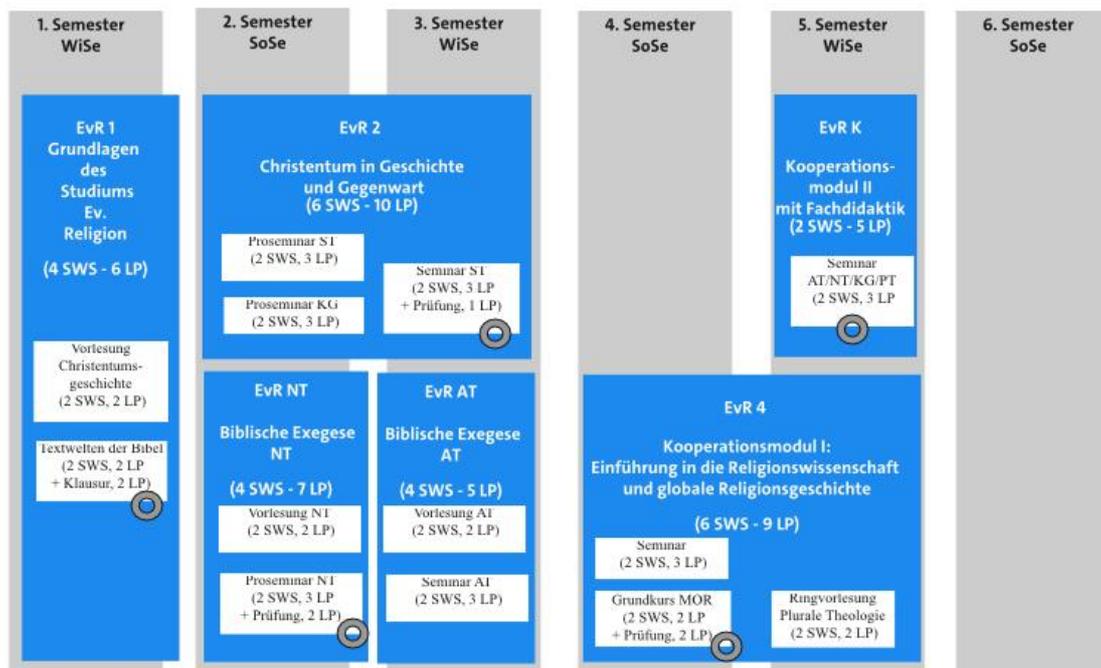
4.b) Lehramt für Sonderpädagogik – Profil Sekundarstufe II (LAS-Sek II)



Sonderpädagogik	59
Unterrichtsfach Evangelische Religion	42
Fachdidaktik Evangelische Religion	8
Erziehungswissenschaft	44
Schulpraktische Studien	8
Freier Studienanteil in Evangelischer Religion (hier wählen Sie eine Vorlesung und zwei Seminare aus dem Angebot des Profilmoduls EvR W)	9
Abschlussarbeit in Evangelischer Religion	10
Summe	180

5.) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LAB (42 LP)



Berufliche Fachrichtung	84 LP
Unterrichtsfach Evangelische Religion	42
Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	9
Fachdidaktik Evangelische Religion	8
Erziehungswissenschaft/Berufs und Wirtschaftspädagogik	12
Schulpraktische Studien	6
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Ev. Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9
Abschlussarbeit (regelmäßig in der beruflichen Fachrichtung)	10
Summe	180 LP

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

B.Ed. LAGS, LAS-G, LAS-Sek, LAB mit Ev. Religion als Unterrichtsfach: Deutsch

Es gibt keine weiteren Sprachvoraussetzungen für diese Studiengänge außer Deutsch.

B.Ed. LA Sek (Gymnasium/Stadtteilschulen) mit Ev. Religion als Unterrichtsfach:

Deutsch und Latein

Für diesen Studiengang müssen Sie das **Latinum** spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann. Bitte präsentieren Sie Ihren Nachweis (also i.d.R. das Abiturzeugnis) im CampusCenter, Service für Studierende, Alsterterrasse 1. Für die Prüfung des Proseminars KG Griechisch im Modul EvRSek2 *Christentum in Geschichte und Gegenwart* im 3. Semester ist das Latinum Voraussetzung.

M.Ed. LA Sek (Gymnasium/Stadtteilschulen) mit Ev. Religion als Unterrichtsfach:

Deutsch, Latein, Griechisch

Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist das **Latinum** und **Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums**. Wenn Sie Ihren Bachelor bei uns gemacht haben, verfügen Sie bereits über diese Sprachkenntnisse.

Wenn Sie ein/e externe/r Bewerber/in sind, müssen Sie diese Sprachkenntnisse im Service für Studierende (Alsterterrasse 1) spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann.

Sie sind ein/e externe/r Bewerber/in und wissen nicht, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind? Oder Sie wissen nicht, ob Ihre Nachweise oder Zeugnisse akzeptiert werden? Wenden Sie sich bitte an das Studienbüro im Gorch-Fock-Wall 7.

Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg

Wir weisen die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich darauf hin, dass eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ("Referendariat") nur möglich ist, wenn Sie Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

Die Bezeichnung "evangelisch" ist hier in Aufnahme der gegenwärtigen Praxis zu interpretieren als "alle evangelischen Kirchen, die in der Gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten sind". Dies sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Bap-

tisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen Kirche die kirchlichen Voraussetzungen.

In allen anderen Fällen kann das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg (PTI) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme genehmigung erteilen. Daher wird insbesondere Angehörigen anderer Konfessionen und nicht-christlicher Religionen geraten, sich noch vor Beginn des Studiums mit dem PTI in Verbindung zu setzen.

Die Bescheinigung über die Mitgliedschaft bzw. Stellungnahme und Ausnahme genehmigung müssen beim Zeitpunkt der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst vorgelegt werden und sind daher ggf. frühzeitig zu beantragen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Evangelische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger Bachelor-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. Da es keine Modulfristen gibt, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen (Bafög...) gewählt werden. **Die Abgabefrist für die Bachelorarbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens im CampusCenter für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>
Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Vorsitzenden des dezentralen Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beratern des Studienbüros schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Beratungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine einwöchige **Orientierungseinheit** (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft koordiniert, im FB Ev. Theologie gibt es i.d.R. Beratungstermine am Mittwoch der OE-Woche. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Außerdem werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

Studienfachberatung wird im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten (Termine stehen auf der Homepage: <https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/studienberatung.html> . Wenn es um **technische Fragen** geht (Leistungskontencheck, Modulbuchungen etc.), wenden Sie sich bitte ans Studienbüro, entweder persönlich (mo-mi, 10-12 Uhr, B 2055) oder per STiNE-Supportformular <https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <https://www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/programme/erasmus.html>

Auch empfehlenswert:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/>

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11, 20144 Hamburg, Tel.: 040-42838-7530

www.uni-hamburg.de/zpla/

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) **Krankmeldungen**
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
- Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
- Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.

d. Dezentrales Prüfungsamt

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)

Angela Müller

Gorch-Fock-Wall 7, B 2055

Tel.: 040-42838-5930

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen

Sprechzeiten für Beratung: Mo, Di, Mi 10-12 (ohne Anmeldung).

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter/innen des Studienbüros können Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und danach bei den Lehrveranstaltungen, die unter diesem Modulbezug erscheinen.** Manchmal gibt es pro Lehrveranstaltungstyp (also Vorlesungen, Grundkurse, Proseminare, Seminare) mehrere Angebote. Schauen Sie zuerst in Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulbuch zu finden) unter „Lehrformen“, was Sie in dem entsprechenden Modul belegen müssen.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer LV haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit dem Dozenten oder der Dozentin. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** (werden nicht benotet) und einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, ist ein Modul bestanden, und die Leistungspunkte werden Ihnen im jeweiligen Curricularbereich Ihres Leistungskontos gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden, wenn Sie noch Prüfungsversuche haben. Es gibt max. 4 Prüfungsversuche.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. **Der 1. Prüfungstermin ist obligatorisch** in der Fakultät für Geisteswissenschaften. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Ohne Prüfungsanmeldung können Sie nicht teilnehmen. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin in einem Semester **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE bis spätestens 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

In den Studiengangsübersichten ist die Prüfung eines Moduls durch einen Ring dargestellt. Die Noten dieser Module fließen in die Abschlussnote des entsprechenden Curricularbereiches. Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagt Ihnen die Dozentin oder der Dozent, was sie oder er von Ihnen erwartet.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann würde der/die Lehrende Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ setzen und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein 1 Jahr später wieder angeboten).

Bachelor-Abschlussarbeit

LAGS, LAS-G und LAB-Studierende schreiben die B.Ed.-Abschlussarbeit regelhaft in der Erziehungswissenschaft.

LA-Sek und LAS-Sek-Studierende verfassen ihre B.Ed.-Abschlussarbeit in einem Unterrichtsfach. Sollten Sie also eine Bachelor-Arbeit in Evangelischer Religion verfassen wollen, benötigen Sie 2 GutachterInnen (i.d.R. beide habilitiert), von denen mindestens eine/r zur Gruppe der HochschullehrerInnen gehören muss (Prof. oder Juniorprof. am Fachbereich Ev. Theologie). Klären Sie Ihr Prüfungsanliegen rechtzeitig mit den beiden GutachterInnen **bevor** Sie sie in der Zulassungsstelle des ZPLA vorschlagen.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können und welche Veranstaltungstypen zu einem Modul gehören. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich dann durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen konkreten Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, aktuelle Termine finden Sie auf unserer Homepage (unter „Service“) <https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, allerdings kann dies zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses führen. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben des ZLPA für die Studienjahre der Lehramtsstudiengänge, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine **Studienleistung** dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... **Studienleistungen werden nicht benotet**, müssen aber erbracht werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Dozentin oder der Dozent, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen. Näheres zur Prüfung finden Sie in den FSB in einer Modulbeschreibung unter „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“. Die Fachnote im Unterrichtsfach Ev. Religion wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet, das bedeutet: unabhängig von den Leistungspunkten zählt jede Modulprüfung gleich viel. Die Veranstaltungen des Freien Studienanteils werden mit Studienleistungen abgeschlossen, sie fließen nicht in die Fachnote.

Studiengangübersichten

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Studienpläne der Teilstudiengänge. Alle Module sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (in STiNE) angeboten werden, die Sie als Modulbaustein absolvieren. Ringe bedeuten: Modulprüfung!

B.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion LAGS/LAS-G (27 LP)



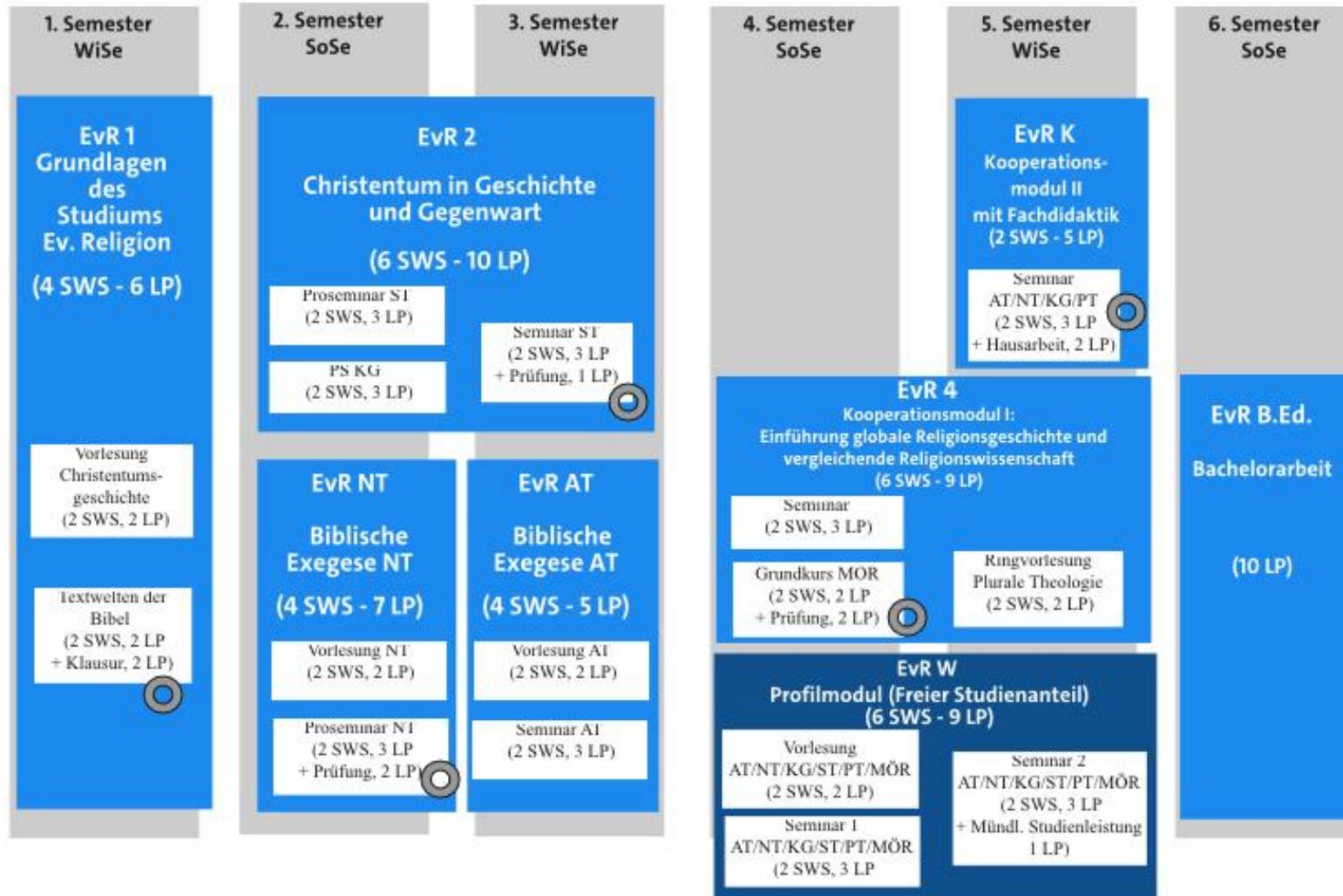
B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LAB (42 LP)



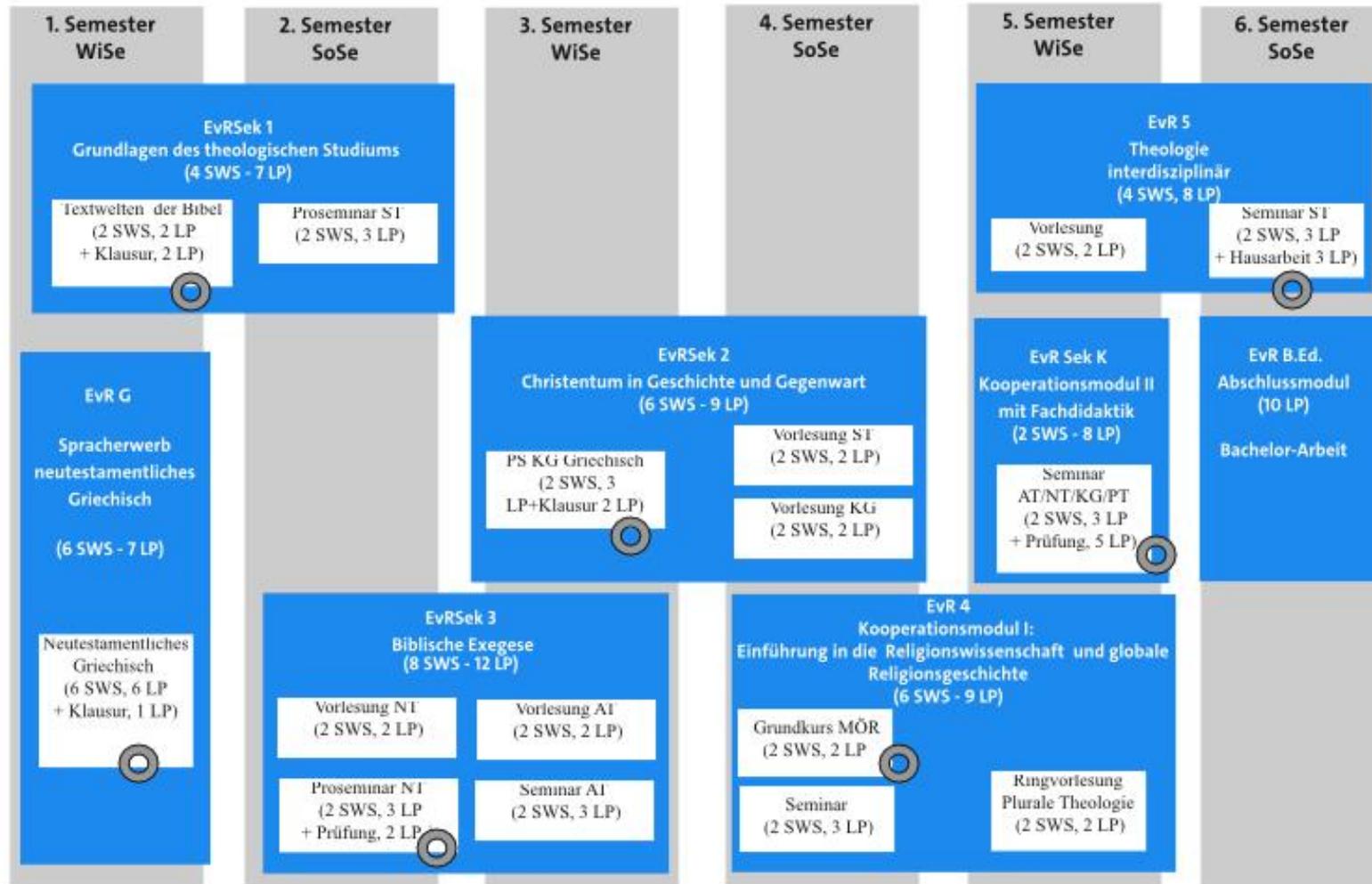
B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LAS Sek. I (42+10 LP)



B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LAS Sek. II (42+9+10 LP)



B.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion LASek. I und II (60+10 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.)

Vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 11. November 2019 (UHH), 20. November 2019 (TUHH), 21. November 2019 (HfBK), 28. November 2019 (HAW) und 3. Dezember 2019 (HfMT) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Hamburger Lehramtsausbildung umfasst in ihrer ersten Phase zwei aufeinander aufbauende Studiengänge mit den Abschlüssen „**Bachelor of Education**“ und „**Master of Education**“. Das Studium findet an der Universität Hamburg und, bei Wahl bestimmter Fächer, an der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an der Hochschule für bildende Künste Hamburg statt. Die Fachdidaktiken sind dabei Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums („Hamburger Modell“). Das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Education (B.Ed.)“ bildet die erste Stufe der universitären Ausbildung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziele der Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ sind der Erwerb forschungsbasierten Grundwissens, eine grundlegende wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Fach Erziehungswissenschaft und – je nach Lehramt – bis zu drei weiteren Fächern und Fachdidaktiken sowie eine Orientierung im Praxisfeld Schule. Die Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität, zur Begabungsförderung, Inklusion und Förderdiagnostik, Grundwissen in den Themenbereichen „Lehren, Lernen und Bildung in der digitalen Welt“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

(2) Im Fach Erziehungswissenschaft sowie den Fächern und Fachdidaktiken haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen erworben:

- Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den genannten Fächern sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen und reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen.
- Absolventinnen und Absolventen formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen. Sie kommunizieren und kooperieren, um Aufgabenstellungen verantwortungsvoll zu lösen und reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.
- Absolventinnen und Absolventen orientieren sich im schulischen Handlungsfeld, können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

(3) Die Angebote des **freien Studienanteils** im Lehramts-Bachelorstudium sind regelhaft akademische Angebote. Der freie Studienanteil eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium interessengeleitet zu vertiefen und wissenschaftlich zu reflektieren. Dies kann erfolgen, indem sie in ihren Teilstudiengängen zusätzliche Fachangebote belegen. Ebenso können die Studierenden im freien Studienanteil Angebote außerhalb ihrer Teilstudiengänge wählen, welche der Erweiterung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen dienen. Qualifikationen des freien Studienanteils können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erworben werden.

- (4) Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.
- (5) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.
- (6) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.
- (7) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Education (B. Ed.) verliehen wird.
- (8) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.
- (9) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen **sechs Semester**. Bei Wahl des Teilstudiengangs Musik oder Bildende Kunst beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LA-Sek) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) acht Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung in jedem Teilstudiengang teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder (Teil-)Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen (Teil-)Studiengangs vermittelt. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Das Einbringen desselben Moduls in mehreren Teilstudiengängen ist ausgeschlossen. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik in den Lehramtsstudiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEK) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit (Abschlussmodul). Das Abschlussmodul umfasst 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Lehramtsstudiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden, sofern keine Kombination mit einem der Teilstudiengänge Musik oder Bildende Kunst vorliegt. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird vom ZPLA vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Bachelorstudium für das **Lehramt an Grundschulen (LAGS)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (80 LP), die Unterrichtsfächer Deutsch (27 LP) und Mathematik (27 LP) und ein weiteres frei wählbares Unterrichtsfach als Teilstudiengang (27 LP) aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule:

Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Das Unterrichtsfach Bildende Kunst bzw. Musik wird als Doppelunterrichtsfach (Teilstudiengang) mit erhöhtem Studienanteil (66 LP) studiert. Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik hat dann einen Umfang von 68 LP. Die Fächer Musik bzw. Bildende Kunst sind

ausschließlich mit Deutsch oder Mathematik kombinierbar. Ein drittes Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Das Bachelorstudium für das **Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (41 LP) sowie zwei Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 60 LP; bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik als Unterrichtsfach: 120 LP, weiteres Unterrichtsfach: 60 LP).

Es sind zwei Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Theater.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Griechisch und Latein können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik können nicht miteinander kombiniert werden. Bei der Wahl des Unterrichtsfachs Bildende Kunst oder Musik erhöht sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Bachelorstudium für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine berufliche Fachrichtung (84 LP) sowie ein weiteres Unterrichtsfach als Teilstudiengang (42 LP).

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften. Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch und Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- a) Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- b) Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombination sind ausgeschlossen:

- a) Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden.
- b) Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- c) die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und

- d) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach und die berufliche Fachrichtung soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Bachelorstudium für das **Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 75 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (27 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Sofern Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt werden, hat der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik einen Umfang von 63 LP und der freie Studienanteil einen Umfang von 21 LP.

Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Im Bachelorstudium für das **Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)** kann der fachlichen Ausrichtung des Studiums durch die Studierenden folgend entweder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I oder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I und II erreicht werden. Es umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 60 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (42 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Um die zusätzliche Profilbildung für die Sekundarstufe II zu erzielen, müssen der freie Studienanteil und die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach absolviert werden, sofern nicht Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach gewählt wurden. Wird als Teilstudiengang das Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 102 LP; die Regelstudienzeit erhöht sich um zwei Semester.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudien;
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;

- 8. Kolloquien;
- 9. Sprachlehrveranstaltungen;
- 10. Planspiele.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Modulen erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das ZPLA; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität oder einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein Mitglied nach a) stellt,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann eine Studiengangskoordinatorin bzw. ein Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der dezentrale Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung von den Prüfungsausschüssen zu treffen sind, insbe-

sondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.

(11) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(12) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss kann seiner bzw. seinem Vorsitzenden folgende Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen:

- gemäß § 4 (4) die Erstellung individueller Studienpläne für Teilzeitstudierende,
- gemäß § 6 (1) die Bekanntgabe der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Modulen oder Schwerpunkten mit beschränkter Teilnehmerzahl,
- gemäß § 8 (5) die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- gemäß § 10 (1) die Festlegung einer Auflage für die dritte Wiederholungsprüfung; die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart,
- gemäß § 10 (2) die Entscheidung über die Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes; Ausnahmeentscheidungen bei Auflagen, die das Erreichen des Lernzieles der versäumten Sitzungen fördern sollen,
- gemäß § 12 (1) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- gemäß § 12 (2) die Ausnahmeentscheidung, dass die Modulprüfung von jemand anderem als der bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen wird; Festlegung der Prüferin bzw. des Prüfers bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden,
- gemäß § 13 (8) die Zulassung einer anderen Sprache in der Abschlussarbeit.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studie-

renden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(7) Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es in der Regel innerhalb der Modullaufzeit zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Es kann nicht fernmündlich durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teil-

nahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über deren Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Optionen nach Absatz 4. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von **Studienleistungen** vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) der an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung ist vorzusehen. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer dritten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem dezentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu, sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Bachelorarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- b. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- c. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
- d. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
- e. die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 d) gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In

diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

- (5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang
- Lehramt an Grundschulen (LAGS) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Teilstudiengang,
 - Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) im Teilstudiengang eines Unterrichtsfachs,
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) in der beruflichen Fachrichtung,
 - Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G) im Teilstudiengang Sonderpädagogik,
 - Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im Unterrichtsfach

geschrieben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. In den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst der Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 10 entsprechend.
- (6) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.
- (7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden (10 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer vier Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss

die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 12 Satz 1 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die **Bewertung der Prüfungsleistungen** sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine **Fachnote** gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus den Modulnoten zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine gewichtete Gesamtnote aus den Fachnoten und der Note des Abschlussmoduls gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich je Lehramtsstudiengang wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	45%
Unterrichtsfach 1	15%
Unterrichtsfach 2	15%
Unterrichtsfach 3	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38%
Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst	37%
Unterrichtsfach 2	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASEK)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24%
Unterrichtsfach 1	33%
Unterrichtsfach 2	33%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	17%
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	49%
Unterrichtsfach 2	24%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	42%
Sonderpädagogik	33%
Unterrichtsfach	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) mit Deutsch oder Mathematik	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38%
Sonderpädagogik	36%
Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik	16%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)	
Teilstudiengang/ Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	34%
Sonderpädagogik	33%
Unterrichtsfach	23%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit Bildender Kunst oder Musik	
Teilstudiengang/ Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24%
Sonderpädagogik	24%
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	42%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik	20%
Berufliche Fachrichtung	47%
Unterrichtsfach	23%
Bachelorarbeit	10%

Liegt für einen Teilstudiengang oder die Abschlussarbeit keine differenzierte Fachnote vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der nach obiger Maßgabe gewichteten Fachnoten der anderen Teilstudiengänge bzw. der Abschlussarbeit berechnet.

(4) Die **Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung** lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note wird im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zentralen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der zentrale Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis

sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses erklärt die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 17 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

- (2) Ist eine Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Diese Bestimmung gilt im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ (LAGS) auch für die Teilstudiengänge Deutsch und Mathematik.
- (4) Ist eine Prüfung in dem Teilstudiengang gemäß Absatz 1 oder die Bachelorprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Teilstudienganges bzw. der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnoten der jeweiligen Teilstudiengänge, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen.
- (3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records aus.
- (4) Dem Zeugnis, der Urkunde, dem Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records werden auf Antrag englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0)

und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen



Fachspezifische Bestimmungen B.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 und beschreiben die Studienstruktur und die Module für den Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Religion“.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 5: Studienziel

Der Teilstudiengang Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge befähigt dazu, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums

im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre aktuellen Deutungskompetenzen schulisch zu vermitteln. Er vermittelt Vertrautheit mit den Hauptthemen und zentralen Fragen der Disziplinen der Evangelischen Theologie, ihren exegetischen, historischen und systematischen Perspektiven und Methoden sowie mit dem Bezug von Religion und Praxis, von gelebter Religion und kultureller Alltagswelt. Die Absolvent*innen sind in der Lage, den Zusammenhang der Fächer wahrzunehmen, sie sind auf dem Weg, ein kritisch-konstruktives Verhältnis zur eigenen Religion zu entwickeln, und in der Lage, diese im Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen (insbesondere dem Judentum, dem Islam oder dem Alevitentum), aber auch in der Auseinandersetzung mit Religionskritik argumentativ im Unterricht und im schulischen Handlungsfeld so zu vertreten, dass Schüler*innen in ihrer Religionsfreiheit gestärkt und sensibilisiert werden für religionsbezogene Konflikte (z.B. Antijudaismus/Antisemitismus). Das setzt voraus, dass die zukünftigen Lehrkräfte religionswissenschaftliche Perspektiven und Methoden sowie religionsgeschichtliches Überblickswissen entwickelt haben. Sie sind außerdem fähig, die Praxis der christlichen Religion in einer säkularisierten Gesellschaft mit ethischer Urteilskompetenz zu begleiten. Sie entwickeln die hermeneutische Kompetenz, die Sinnpotentiale religiöser Traditionen und das Selbstverständnis heute gelebter Religionen zu erschließen und ihre eigene Religion im Licht der Auseinandersetzung mit der Wahrheitsfrage zu vertreten. Sie können Schüler*innen dabei helfen, selbst religiös ‚sprachfähig‘ zu werden, d.h. hier: eine Bildungserfahrung in Sachen christlicher Religion zu machen.

Dabei erlernen die Studierenden den eigenständigen Umgang mit den Themen der Theologie wie der Religionswissenschaft und entdecken deren Bezug auf die gegenwärtige Lebenswelt einer pluralistischen Gesellschaft. Die Vertiefungsphase dient der Wahrnehmung der interdisziplinären Zusammenhänge und verbindet die erworbenen fachwissenschaftlichen Anteile mit Perspektiven der Fachdidaktik. Das Bachelorstudium Evangelische Religion orientiert sich an einem forschenden und exemplarischen Lernen und sein Abschluss befähigt nicht nur zum Masterstudium, sondern bildet auch eine Basis für andere Praxisfelder als die Lehramtstätigkeit.

Für LAGS und LAS-G:

Der Studiengang vermittelt anhand exemplarischer Themen eine elementare Vertrautheit (Überblickswissen) mit der christlichen Religion und den Leitfragen der Evangelischen Theologie unter den Bedingungen der Moderne. Die Absol-

ventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse der biblischen Texte und sind in der Lage, Wege ihrer historischen Auslegung von Formen ihres gegenwartsbezogenen Gebrauchs zu unterscheiden. Sie sind fähig, die inneren und äußeren Zusammenhänge der Reformation und ihrer bis in die Gegenwart reichenden Auswirkungen zu erkennen und anderen Konfessionen und Religionen reflektiert zu begegnen, deren Besonderheiten angemessen zu beschreiben und den Religionsunterricht in dialogischer Offenheit zu erteilen. Das setzt die Kompetenz voraus, Ausprägungen evangelischen Christentums in ihren Grundsätzen und Gestaltungsformen so zu erschließen, dass die religiöse Sozialisation von Schüler*innen in Familie, in Religionsgemeinschaften und in neuen Medien (mit einem der jeweiligen Schulform entsprechenden Bildungsangebot) begleitet wird. Religionswissenschaftliches Grundwissen zu Methoden- und Theorieproblemen der Religionswissenschaft und Überblickswissen zur globalen Religionsgeschichte vermitteln den Studierenden kulturwissenschaftliche Kompetenzen zur Einordnung des Christentums im gegenwärtigen Religionsdiskurs anhand von reflektierter Quellenarbeit.

Zu § 1 Absatz 8:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

In allen Studiengängen beteiligen sich die sechs Teilfächer der Evangelischen Theologie: Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Praktische Theologie (PT) und Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft (MÖR).

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst Module im Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) umfasst Module im Gesamtumfang von 60 (+10, bei Belegung des Abschlussmoduls) Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst Module im Gesamtumfang von 42 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst Module im Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) umfasst Module im Gesamtumfang von 42 (+10, bei Belegung des Abschlussmoduls) Leistungspunkten. Um die zusätzliche Profilbildung im Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe I und II zu erzielen, müssen der freie Studienanteil im Gesamtumfang von 9 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach absolviert werden. Im Rahmen der 9 LP des freien Studienanteils muss das Profilmodul EvR W absolviert werden.

Näheres regeln die einzelnen Teilstudiengangübersichten.

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) und für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Module	
Grundlagen des Studiums Evangelischer Religion (EvR 1) (6 LP / 4 SWS)	
Übung Textwelten (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Klausur in der Übung (2 LP) Vorlesung KG (2 LP, 2 SWS)	
Kooperationsmodul I: Christentum und andere Religionen (EvRLAG 2) (5 LP / 4 SWS)	Bibel und ihre Auslegung (EvRLAG 3) (6 LP / 4 SWS)
Ringvorlesung Plurale Theologie aller religionsbefassten Fächer (2 LP, 2 SWS) Grundkurs MÖR (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung (1 LP)	Grundkurs NT (2 LP, 2 SWS) Grundkurs AT (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung (AT/NT, 2 LP)
Themen der Systematischen Theologie (EvRLAG 4) (5 LP / 4 SWS)	Kooperationsmodul II: Horizonte theologischer Reflexion (EvRLAG K) (5 LP, 4 SWS)
Grundkurs Systematische Theologie (2 LP, 2 SWS) Grundkurs Religionshermeneutik ST/PT (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung (1 LP)	Vorlesung Islam/Alevitentum (2 LP, 2 SWS) Grundkurs Schriftenauslegung AT/NT/KG (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung (1 LP)

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk)		
Module		
<p>Grundlagen des theologischen Studiums (EvRSek 1) (7 LP / 4 SWS)</p> <p>Proseminar ST (3 LP, 2 SWS) Übung Textwelten (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Klausur in der Übung (2 LP)</p>	<p>Spracherwerb neutestamentliches Griechisch (EvR G) (7 LP / 6 SWS)</p> <p>Sprachlehrveranstaltung Neutestamentliches Griechisch (6 LP, 6 SWS) mit Prüfungsleistung Klausur (1 LP)</p>	
<p>Christentum in Geschichte und Gegenwart (EvRSek 2) (9 LP / 6 SWS)</p> <p>Proseminar KG Griechisch (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Übersetzungsklausur im Proseminar (2 LP) Vorlesung ST (2 LP, 2 SWS) Vorlesung KG (2 LP, 2 SWS)</p>	<p>Biblische Exegese (EvRSek 3) (12 LP / 8 SWS)</p> <p>Vorlesung NT (2 LP, 2 SWS) Proseminar NT (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Proseminar NT (2 LP) Vorlesung AT (2 LP, 2 SWS) Seminar AT (3 LP, 2 SWS)</p>	
<p>Kooperationsmodul I: Einführung in die globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft (EvR 4) (9 LP / 6 SWS)</p> <p>Seminar aus einem anderen religionsbefassten Fach (3 LP, 2 SWS) Ringvorlesung Plurale Theologie aller religionsbefassten Fächer (2 LP, 2 SWS) Grundkurs MÖR (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung im Grundkurs (2 LP)</p>	<p>Theologie interdisziplinär (EvR 5) (8 LP / 4 SWS)</p> <p>Seminar ST oder interdisziplinäres Seminar (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit (3 LP) Vorlesung (2 LP, 2 SWS)</p>	<p>Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik (EvRSek K) (8 LP / 2 SWS)</p> <p>Seminar AT/NT/KG/PT (3 LP, 2 SWS) Lektüreliste (3 LP) mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar (2 LP)</p>
<p>Abschlussmodul B.Ed. Evangelische Religion (B.Ed. Evangelische Religion) Bachelorarbeit (10 LP)</p>		

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) und für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

Module

**Grundlagen des Studiums Evangelischer Religion (EvR 1)
(6 LP / 4 SWS)**

Vorlesung KG (2 LP, 2 SWS)
Übung Textwelten (2 LP, 2 SWS)
mit Prüfungsleistung Klausur in der Übung (2 LP)

**Christentum in Geschichte und Gegenwart (EvR 2)
(10 LP / 6 SWS)**

Proseminar KG (3 LP, 2 SWS)
Proseminar ST (3 LP, 2 SWS)
Seminar ST (3 LP, 2 SWS)
mit Prüfungsleistung im Seminar ST (1 LP)

**Biblische Exegese Neues Testament (EvR NT)
(7 LP / 4 SWS)**

Vorlesung NT (2 LP, 2 SWS)
Proseminar NT (3 LP, 2 SWS)
mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Proseminar NT (2 LP)

**Biblische Exegese Altes Testament (EvR AT)
(5 LP / 4 SWS)**

Vorlesung AT (2 LP, 2 SWS)
Seminar AT (3 LP, 2 SWS)

Kooperationsmodul I: Einführung in die globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft (EvR 4) (9 LP / 6 SWS)

Seminar aus einem anderen religionsbefassten Fach (3 LP, 2 SWS)
Ringvorlesung Plurale Theologie aller religionsbefassten Fächer
(2 LP, 2 SWS)
Grundkurs MÖR (2 LP, 2 SWS)
mit Prüfungsleistung (2 LP)

**Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik (EvR K)
(5 LP / 2 SWS)**

Seminar AT/NT/KG/PT (3 LP, 2 SWS)
mit Prüfungsleistung Hausarbeit (2 LP)

**Nur LAS-Sek: Abschlussmodul B.Ed. Evangelische Religion (B.Ed. Evangelische Religion)
Bachelorarbeit (10 LP)**

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe II		
Module		
Grundlagen des Studiums Evangelischer Religion (EvR 1) (6 LP / 4 SWS) Vorlesung KG (2 LP, 2 SWS) Übung Textwelten (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Klausur in der Übung (2 LP)		
Christentum in Geschichte und Gegenwart (EvR 2) (10 LP / 6 SWS) Proseminar KG (3 LP, 2 SWS) Proseminar ST (3 LP, 2 SWS) Seminar ST (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Klausur im Seminar ST (1 LP)	Biblische Exegese Neues Testament (EvR NT) (7 LP / 4 SWS) Vorlesung NT (2 LP, 2 SWS) Proseminar NT (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Proseminar NT (2 LP)	Biblische Exegese Altes Testament (EvR AT) (5 LP / 4 SWS) Vorlesung AT (2 LP, 2 SWS) Seminar AT (3 LP, 2 SWS)
Kooperationsmodul I: Einführung in die globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft (EvR 4) (9 LP / 6 SWS) Seminar aus einem anderen religionsbefassten Fach (3 LP, 2 SWS) Ringvorlesung Plurale Theologie aller religionsbefassten Fächer (2 LP, 2 SWS) Grundkurs MÖR (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung (2 LP)	Profilmodul (Freier Studienanteil) (EvR W) (9 LP, 6 SWS) Seminar 1 AT/NT/KG/ST/PT/MÖR (3 LP, 2 SWS) Seminar 2 AT/NT/KG/ST/PT/MÖR (3 LP, 2 SWS) mit abschließender mündlicher Studienleistung (1 LP) Vorlesung AT/NT/KG/ST/PT/MÖR (2 LP, 2 SWS)	Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik (EvR K) (5 LP / 2 SWS) Seminar AT/NT/KG/PT (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit (2 LP)
Abschlussmodul B.Ed. Evangelische Religion (B.Ed. Evangelische Religion) Bachelorarbeit (10 LP)		

In den einzelnen B.Ed./M.Ed.-Studiengängen Evangelische Religion für die Lehrämter ist die Studienstruktur an der Theologie als Einheit ihrer Teilfächer ausgerichtet. Die grundlegenden Kompetenzen werden in den verschiedenen Modulen in einander ergänzenden Perspektiven vermittelt.

In den ersten Studiensemestern LASEk werden Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums erworben, die zum eigenständigen Übersetzen befähigen. Diese philologischen Kenntnisse ermöglichen einen wissenschaftlichen Umgang mit biblischen, historischen sowie philosophischen Quellentexten des Christentums.

Zu § 4 Absatz 3: Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Näheres regelt die Modulbeschreibung des Abschlussmoduls.

Zu § 4 Absätze 6-10: Kooperationsmodule von Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Die Kooperation verbindet fachwissenschaftliche Anteile Evangelischer Theologie mit der ihr entsprechenden Fachdidaktik. Dafür ist in der Regel eine themenbezogene Kooperation vorgesehen, die es ermöglicht, die unterschiedlichen Kompetenzen in ein produktives Verhältnis zu setzen, universitäre Theologie und schulischen Unterricht zu verbinden und exemplarisch Wissenstransfer einzüben. Gemeinsame Lehrveranstaltungen, phasenunterschiedene Projektarbeit oder verwandte Veranstaltungsthemen sind mögliche Gestaltungsformen.

Zu § 4 Absatz 6: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAGS

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots des Moduls EvRLAG K „Kooperationsmodul II: Horizonte Theologischer Reflexion“ ermöglicht.

Zu § 4 Absatz 7: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LASEk

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt an Stadtteilschulen und Gymnasien (LASEk) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots des Moduls EvRsek K „Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik“ ermöglicht.

Zu § 4 Absatz 8: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAB

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots des Moduls EvR K „Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik“ ermöglicht.

Zu § 4 Absatz 9: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAS-G

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots des Moduls EvRLAG K „Kooperationsmodul II: Horizonte Theologischer Reflexion“ ermöglicht.

Zu § 4 Absatz 10: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAS-Sek

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots des Moduls EvR K „Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik“ ermöglicht.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Der Bachelorstudiengang wird durch sog. Grundkurse gestaltet. Sie verbinden anteilig Elemente von Vorlesungen mit Seminar-/Übungsformen (gemeinsame Lektüre, Diskussionen, Präsentationen), gegebenenfalls Phasen der Gruppenarbeit.

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

In Grundkursen, Proseminaren, Seminaren und Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht. Diese Lehrveranstaltungsformen zielen auf eine diskursive Aneignung des einschlägigen Wissens, also auch auf Gespräche, auf fachadäquate Formulierung und Darstellung von Kenntnissen und Arbeitsergebnissen. Sie üben daher auch Argumentationen ein und vermitteln diese mit den Perspektiven Anderer. Die gemeinsame Bewältigung von Aufgaben fördert und fordert ein geteiltes Diskurswissen, auch und gerade bei der Einbringung individueller Leistungsbeiträge. Daher erfordern die Qualifikationsziele dieser Lehrveranstaltungen die Anwesenheit der Studierenden. Die Anwesenheitspflicht gilt auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

Zu § 5 Absatz 4:

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten

Eine weitere Prüfungsart ist ein wissenschaftlicher Essay. Ein Essay ist eine literaturgestützte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Einzelthema (Umfang: siehe Modulbeschreibungen).

Zu § 9 Absatz 6: Prüfungssprachen

Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch oder Englisch.

Zu § 9 Absatz 8: Studienleistungen

Erfolgreich erbrachte Studienleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind, wird am Anfang der Lehrveranstaltung festgelegt.

Üblich ist folgender Umfang einer Studienleistung:

Thesenpapier:	15.000-20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Portfolio:	9.000-10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Protokoll:	5.000-10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Essay:	20.000-25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
Referat:	10-20 Minuten
Mündl. Studienleistung (Fachgespräch über den Inhalt einer Veranstaltung):	10-20 Minuten

Zu § 13

Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 8: Sprache der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst, in begründeten Ausnahmefällen ist auch Englisch möglich.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3 Satz 6: Berechnung der Fachnote

Die Fachnote im Unterrichtsfach Ev. Religion wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet.

Die im Rahmen des freien Studienanteils erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.

Modulbeschreibungen

Modulsigle: EvR 1		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Grundlagen des Studiums Evangelischer Religion		
Qualifikationsziele	Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen sowie Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Grundkenntnisse zur Bibel sowie zur Entstehung und Geschichte des Judentums und des Christentums; Fähigkeit zur vergleichenden Textlektüre mittels deutscher Bibelausgaben. Wahrnehmung der historischen und kulturellen Kontextualität biblischer Texte und ihrer Deutung; Bewusstsein für Tradition und Veränderung in ihrer historischen Komplexität. Vertrautheit mit zentralen Texten der christlichen Tradition. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auch in der Verwendung einschlägiger Hilfsmittel.	
Inhalte	Einführung in die Epochen der Christentumsgeschichte (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Frühe Neuzeit, Neuzeit) mit Einblick in die jeweils zentralen theologischen Debatten, kirchlich-institutionelle Themen und interreligiöse Beziehungen (z.B. Verhältnis zum Judentum oder Islam). im weiteren historischen Kontext. Erschließung zentraler Texte christlicher Tradition (bspw. Bekenntnistexte); Behandlung geschichtstheoretischer und methodischer Grundfragen (v.a. Zugang und Umgang mit Quellen); Einführung in das historische Arbeiten. Einführung in die Bibel (Überblick über die jüdische Bibel und christliche Bibeln; Arbeit mit Übersetzungen; Entstehung des Kanons). Überblick über die Geschichte Israels von den Anfängen bis in das Judentum des 1. Jh.; Entstehung und Geschichte des frühen Christentums. Bibelkundliche Erschließung zentraler Texte aus dem Alten und Neuen Testament und ihres historischen und kulturellen Kontextes. Einblick in Literaturformen, zentrale theologische Themen und in die Gedankenwelt der Bibel. Einführung in Fragen der Bibelinterpretation (Hermeneutik).	
Lehrformen	Übung „Textwelten der Bibel“ Vorlesung „Geschichte des Christentums“	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAGS, LAS-G, LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	
Art, Voraussetzung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme</i>	

und Sprache der Modulprüfung	an der Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.	
	<i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) im Anschluss an die Übung „Textwelten“ mit Fragen zu Übung und Vorlesung	
	<i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung „Geschichte des Christentums“	2 LP
	Übung „Textwelten“	2 LP
	Prüfungsleistung in der Übung (inkl. Vorbereitungszeit)	2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR 2		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Christentum in Geschichte und Gegenwart		
Qualifikationsziele	Vertrautheit mit Grundfragen evangelischer Theologie; Befähigung zur eigenständigen Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Fachliteratur, kompetenter Umgang mit Argumenten (auch mit Religionskritik), Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion unter Bedingungen des Religionspluralismus, Ausbildung eines kritischen Selbstverhältnisses zur eigenen religiösen Tradition, Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Fähigkeit zur Präsentation selbständig erworbener Erkenntnisse.	
Inhalte	Grundbegriffe der reformatorischen Theologie; Vermittlung historischer Kenntnisse der Ursprungsgestalt evangelischen Christentums im europäischen Kontext; Überblick über aktuelle Entwürfe systematischer Theologie in Auseinandersetzung mit Religionsphilosophie und Religionskritik; Grundzüge theologischer Ethik; Religion im Verhältnis zum (säkularen) Recht; Dialog mit den Wissenschaften. Grundkenntnisse im Blick auf ausgewählte Texte der Reformationsepoche, gegenwärtige Aneignung theologischer Tradition an exemplarischen Themenkomplexen (Gottesverständnis und Menschenbild, Wesen des Christentums, Verhältnis von Glauben und Wissen, Christologie im Verhältnis zum Judentum und/oder zum Islam), Grundlegung der Ethik und exemplarische Handlungsfelder).	
Lehrformen	Proseminar KG Proseminar ST Seminar ST	2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul EvR 1. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ST in diesem Modul ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar ST.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion - Pflichtmodul im Studiengang LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	

<p>Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung</p>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) oder Essay (im Umfang von 25.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar ST. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. Anfertigungsdauer des Essays innerhalb des Semesters; die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
<p>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil</p>	<p>Proseminar KG Proseminar ST Seminar ST Prüfungsleistung Klausur im Seminar (inkl. Vorbereitungszeit) oder Essay</p>	<p>3 LP 3 LP 3 LP 1 LP</p>
<p>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</p>	<p>10 LP</p>	
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Jährlich; Proseminar ST und Proseminar KG im Sommersemester, Seminar ST im Wintersemester.</p>	
<p>Dauer</p>	<p>Zwei Semester</p>	
<p>Empfohlenes Semester</p>	<p>2. Semester Modulstart</p>	

<p>Modulsigle: EvR NT Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion Titel: Biblische Exegese Neues Testament</p>	
<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese an exemplarischen Texten anzuwenden. Vertiefte Kompetenz, mit grundlegenden Hilfsmitteln der Exegese (z.B. Evangeliensynopse [deutsch], Bibellexika, Kommentare) umzugehen. Urteilsvermögen im Umgang mit exegetischen Fragestellungen; Fähigkeit, sich eigenständig mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen. Erweiterung des Grundwissens zur Textgeschichte und Inhalten neutestamentlicher Bücher. Vertiefung des Bewusstseins für die historische Bedingtheit biblischer Texte und für Fragen ihrer Hermeneutik, Sensibilisierung für Probleme der Rezeptionsgeschichte (insbesondere des christlichen Antijudaismus), Fähigkeit zur präzisen Präsentation komplexer Sachverhalte in Aufnahme von geschichts- und literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen und theologischen Denkfiguren.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen zum Neuen Testament (Vorlesung und Proseminar). Das NT-Proseminar vermittelt die Methoden der historisch-kritischen Exegese, deren Einübung und Anwendung und die Grundkenntnisse zum historischen Jesus und zur neutestamentlichen Zeitgeschichte. Textgrundlage sind deutsche Bibelübersetzungen. Die hier erlernten exegetischen Methodenschritte sind die Voraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren im Alten Testament und im Neuen Testament. Proseminar und exegetische Hauptseminare (in späteren Modulen) bauen aufeinander auf.</p> <p>Die Vorlesung vermittelt Überblickswissen zum frühen Judentum und frühen Christentum, zu größeren Schriftkomplexen wie den Evangelien oder den paulinischen Briefen bzw. zu biblisch-theologischen Fragen, z.B. der Christologie.</p>

Lehrformen	Vorlesung NT Proseminar NT	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul EvR 1	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Proseminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar NT (im Umfang ca. 40.000 Zeichen). Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung NT Proseminar NT Prüfungsleistung im Proseminar	2 LP 3 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung mindestens jährlich, Proseminar NT im Sommersemester	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR AT	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Biblische Exegese Altes Testament	
Qualifikationsziele	Anwendung der Methoden historisch-kritischer Exegese an exemplarischen Texten. Vertiefte Kompetenz, mit grundlegenden Hilfsmitteln der Exegese alttestamentlicher Texte (z.B. Kommentare) umzugehen. Urteilsvermögen im Umgang mit exegetischen Fragestellungen; Fähigkeit, sich eigenständig mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen. Erweiterung des Grundwissens zur Textgeschichte und Büchern des Alten Testaments. Vertiefung des Bewusstseins für die historische Bedingtheit biblischer Texte und für Fragen ihrer Hermeneutik, Sensibilisierung für Probleme der Rezeptionsgeschichte. Fähigkeit zur präzisen Präsentation komplexer Sachverhalte in Aufnahme von geschichts- und literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen und theologischen Denkfiguren.
Inhalte	Das Modul besteht aus Vorlesung und Hauptseminar im Alten Testament. Die Vorlesung vermittelt Überblickswissen zur Religionsgeschichte und zur Geschichte Israels, zur Entstehung des frühen Judentums, zu größeren Schriftkomplexen wie z.B. der Weisheitsliteratur oder zu biblisch-theologischen Fragen, d.h. der Gotteslehre oder Anthropologie. Das AT-Seminar behandelt die eigenständige Anwendung der erlernten Methoden an alttestamentlichen Texten mit Bezug auf wechselnde Themen (z.B. Festtraditionen Israels, Schöpfung oder Gebet). Das Seminar vermittelt die vertiefte

	Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur. Textgrundlage sind deutsche Bibelübersetzungen.	
Lehrformen	Vorlesung AT Seminar AT	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul EvR 1; Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar AT ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar NT im Modul EvR NT.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung für den Modulabschluss:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Studienleistung:</i> Die Studienleistung besteht in der Erstellung eines Handouts (1-2 Seiten) zu einem alttestamentlichen Text oder einer zentralen Fragestellung des AT und einem 10-minütigen Gespräch über diesen Gegenstand. Die Studienleistung erfolgt im Seminar AT. Der konkrete Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrenden/dem Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Studienleistung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung AT Seminar AT	2 LP 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung mindestens jährlich, Seminar AT im Wintersemester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR 4	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Kooperationsmodul I: Einführung in die Globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft	
Qualifikationsziele	Fähigkeiten zur reflektierten Anwendung der Methoden religionswissenschaftlicher Forschung auf Probleme des Fachs. Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses von Religionswissenschaft und interkultureller Theologie. Kompetenz, Überblickswissen zu einer nichtchristlichen Religion (in der Regel Islam) mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Debatten ins Verhältnis zu setzen. Fähigkeiten zum kritischen Umgang mit Quellen sowie zur Rezeption und Einordnung außer-anglo-europäischer Forschungsdebatten.
Inhalte	Einführung in Methoden und Theorieprobleme der Religionsforschung aus kulturwissenschaftlicher Perspektive. Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en im Kontext gesellschaftlicher Debatten. Einführung in eine nichtchristliche Religion (in der Regel Islam). Überblickswissen zur globalen Religionsgeschichte. Überblickswissen zum globalen Christentum; Fragestellungen, die mit der Reflexion von Alterität/Fremdheit verbunden sind.

	<p>Zur Ringvorlesung Plurale Theologie tragen bei wechselnder Organisation die teilnehmenden religionsbefassten Fächer bei. Anhand eines Oberthemas (bspw. Anthropologie; Theodizeefrage; Religion und Gender, Religion und Demokratie etc.), das für alle teilnehmenden religionsbefassten Fächer relevant und darstellbar ist, werden unterschiedliche Perspektiven und Herangehensweisen an dieses Thema behandelt. Das konkrete Thema des jeweiligen Semesters wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.</p> <p>Das Seminar wird in einem anderen religionsbefassten Fach absolviert. Es dient der Einführung in eine andere Weltreligion und ihre Theologie.</p>	
Lehrformen	<p>Seminar <i>aus einem anderen religionsbefassten Fach</i></p> <p>Ringvorlesung Plurale Theologie <i>aller religionsbefassten Fächer</i></p> <p>Grundkurs MÖR</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenmodul (EvRSek 1 oder EvR 1).	
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAsEk, LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar und an der Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Essay (20.000-25.000 Zeichen) im Anschluss an den Grundkurs. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. Anfertigungsdauer des Essays innerhalb des Semesters; die konkrete Anfertigungsdauer und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Seminar <i>aus einem anderen religionsbefassten Fach</i></p> <p>Ringvorlesung Plurale Theologie <i>aller religionsbefassten Fächer</i></p> <p>Grundkurs MÖR</p> <p>Prüfungsleistung im Grundkurs</p>	<p>3 LP</p> <p>2 LP</p> <p>2 LP</p> <p>2 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Ringvorlesung jedes Wintersemester; Seminar mindestens jedes zweite Semester; Grundkurs MÖR jedes Sommersemester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR 5

Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion

Titel: Theologie interdisziplinär

Qualifikationsziele

Erwerb von vertieftem Wissen im Blick auf fächerübergreifende Fragestellungen (wie Schriftprinzip und Medien, Schöpfung und Natur, Christologie und jüdischem Messianismus, Anthropologie in Theologie und Humanwissenschaften, Theologi-

	sche Ethik und Praktische Philosophie), Bewusstsein für Zusammenhänge theologischer Fächer und für Verbindungen unterschiedlicher Unterrichtsfächer, Verknüpfungskompetenz, Erprobung der bisher erworbenen Fähigkeiten in exemplarischen interdisziplinären Problemfeldern. Ausbildung eigenständiger theologischer Urteilskraft und Diskurskompetenz.	
Inhalte	Die konkreten Inhalte sind individuell nach Interesse wählbar, in Abhängigkeit vom faktischen Lehrangebot der jeweiligen Semester bzw. der Studienfächer. Die Schwerpunktbildung ist kombinierbar mit Themen des freien Studienanteils (insbesondere mit der Sonderqualifikation: Ökumenische Theologie). Thematisch miteinander kombinierbare Veranstaltungen theologischer Fächer (wie z.B. Deutungen des Todes Jesu im Neuen Testament und Christologie heute oder Schöpfung im Alten Testament und Probleme der Bioethik) werden im Lehrangebot ausgewiesen. Regelmäßig wird auch ein interdisziplinäres Seminar angeboten (wie z.B. Glauben und Lernen in Islam und Christentum oder Die Debatte um den biblischen Kanon).	
Lehrformen	Vorlesung (AT, NT, KG, PT, MÖR, [auch aus Katholischer Theologie], ggf. auch ST) Seminar (ST) oder Interdisziplinäres Seminar <i>Wenn das Interdisziplinäre Seminar gewählt wird, kann eine Vorlesung ST gewählt werden. Ausgeschlossen ist die Kombination Seminar ST mit Vorlesung ST.</i>	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module EvRSek 1 und EvR G.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LASEk.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (50.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung (AT, NT, KG, PT, MÖR, ggf. auch ST) Seminar (ST) oder Interdisziplinäres Seminar Prüfungsleistung im Seminar	2 LP 3 LP 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Vorlesungen jedes Semester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	5. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR G

Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion

Titel: Spracherwerb Neutestamentliches Griechisch

Qualifikationsziele

Grundlegende Beherrschung des neutestamentlichen Griechisch (Vokabular,

	Grammatik) zur Befähigung der eigenständigen grammatischen Analyse und Übersetzung der Texte des Neuen Testaments als Voraussetzung für die Exegese des Neuen Testaments am Urtext.	
Inhalte	Kenntnis der für das Neue Testament relevanten griechischen Vokabeln und grammatischen Phänomene der altgriechischen Sprache sowie sicherer Umgang mit der maßgeblichen Textausgabe „Novum Testamentum Graece“ und wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatiken, Wörterbücher). Erwerb und Einübung der Fähigkeit zur sprachlichen Analyse und zum eigenständigen Übersetzen neutestamentlicher Texte.	
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung Neutestamentliches Griechisch	6 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LASEk	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.): Übersetzung eines griechischen Bibeltextes zum Ausweis des Spracherwerbs</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch und Griechisch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung Neutestamentliches Griechisch Prüfungsleistung in der Sprachlehrveranstaltung (inkl. Vorbereitungszeit)	6 LP 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR K	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik	
Qualifikationsziele	Fachdidaktische Transformation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten: In der Verschränkung von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektive können die Studierenden Primärelemente fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten in elementarisierter Form für Schüler*innen zugänglich machen und in einem erschließenden Sinne je kontextbezogen aktualisieren.
Inhalte	Das Modul dient – über themenbezogene Kooperationen – der Verschränkung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Einsichten. Exemplarische Fachwissenschaftliche Inhalte u.a.: Erschließung ausgewählter Themen der Bibel für den Unterricht, Grundbegriffe Evangelischer Theologie in didaktischer Perspektive; biblische Texte und ihre Rezeption in Geschichte und Gegenwart; Erschließung christlicher Topoi und Gehalte in unterschiedlichen historischen und gegenwärtigen kulturellen Kontexten, Religionsgeschichte, Religions-

	theorie und -hermeneutik, Religion und Medialität, Transformation von Religion und Religiosität in der Gegenwartsgesellschaft, Kirche und christliche Praxis in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft, Herausforderungen des interreligiösen Dialogs. Anschlussfähigkeit fachdidaktischer Perspektiven bei einer Kooperation mit der Fachdidaktik	
Lehrformen	Seminar AT/NT/KG oder PT	2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II sowie LAB müssen die Module EvR 1, EvR 2, EvR NT und EvR AT erfolgreich abgeschlossen sein.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAB, LAS-Sek und LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (im Umfang von ca. 40.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar AT/NT/KG oder PT Prüfungsleistung im Seminar	3 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	
Empfohlenes Semester	5. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvR W		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Profilmodul (Freier Studienanteil)		
Qualifikationsziele	Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in einer theologischen Disziplin eigener Wahl (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR); Teilnahme an Forschungszusammenhängen; Spezialisierung, auch zur Vorbereitung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten.	
Inhalte	Das Modul besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren in einem theologischen Fach eigener Wahl (Schwerpunktbildung AT, NT, KG, ST, PT, RW oder Ökumene [auch aus Angebot Katholischer Theologie]). Je nach Fach sind die Inhalte daher unterschiedlich, stets geht es aber um Vermittlung der Fächerperspektiven. Interdisziplinäre Fragestellungen (im Verhältnis der theologischen Disziplinen zueinander oder auch im Verhältnis zu einem nicht-theologischen Fach oder zur Selbstbeschreibung anderer Konfessionen, Religionen und Theologien) sind für dieses Modul besonders geeignet.	
Lehrformen	Vorlesung (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR) Seminar 1 (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR)	2 SWS 2 SWS

	Seminar 2 (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR) <i>Alle Kombinationen sind möglich; auch aus LV Katholischer Theologie oder den Theologien anderer Religionen.</i>	2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Teilnahme an einem Seminar NT, KG oder ST ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des gewählten Faches Voraussetzung. Für die Teilnahme an einem Seminar AT ist die Teilnahme am Proseminar NT Voraussetzung.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II.	
Art, Voraussetzung und Sprache des Modulabschlusses	<p><i>Voraussetzung für den Modulabschluss:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art:</i> Zusätzliche mündliche Studienleistung (Kolloquium) (10-20 Min.) im Anschluss an ein Seminar.</p> <p><i>Sprache der Studienleistung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR) Seminar 1 (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR) Seminar 2 (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR) Zusätzliche mündliche Studienleistung (Kolloquium) in einem der Seminare.	2 LP 3 LP 3 LP 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRLAG 2		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Kooperationsmodul I: Christentum und andere Religionen		
Qualifikationsziele	Erwerb von Überblickswissen über andere Religionen; Aneignung religionswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden.	
Inhalte	<p>Die Inhalte des Grundkurses MÖR werden an ausgewählten gegenwartsbezogenen Themenkomplexen vermittelt (Religion und Gesellschaft im Mediendiskurs, intra- und interreligiöse Pluralität, Dialog etc.); Theorie- und Methodenprobleme der Religionswissenschaft.</p> <p>Zur Ringvorlesung: Plurale Theologie tragen bei wechselnder Organisation die teilnehmenden religionsbefassten Fächer bei. Anhand eines Oberthemas (bspw. Anthropologie; Theodizeefrage; Religion und Gender, Religion und Demokratie etc.), das für alle teilnehmenden religionsbefassten Fächer relevant und darstellbar ist, werden unterschiedliche Perspektiven und Herangehensweisen an dieses Thema behandelt. Das konkrete Thema des jeweiligen Semesters wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.</p>	
Lehrformen	Ringvorlesung Plurale Theologie <i>aller religionsbefassten Fächer</i>	

	Grundkurs MÖR	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an EvR 1.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAGS und LAS-G	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (25.000 Zeichen) im Anschluss an den Grundkurs MÖR. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Ringvorlesung Plurale Theologie <i>aller religionsbefassten Fächer</i> Grundkurs MÖR Prüfungsleistung	2 LP 2 LP 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Grundkurs MÖR im Sommersemester; Ringvorlesung im Wintersemester	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRLAG 3	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Bibel und ihre Auslegung	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse der Bibel sowie der Geschichte Israels von den Anfängen bis in das antike Judentum und des entstehenden Christentums; Kompetenz zur selbständigen synchronen und diachronen Analyse biblischer Texte im Rahmen ihrer literarischen Kontexte und historischen Entstehungssituation; Fähigkeit zur Verwendung der zentralen Hilfsmittel zur Exegese (Wörterbücher, Kommentare); exemplarische Kenntnis zentraler Themen biblischer Theologie, hermeneutisches Verständnis für die Bedeutung der historisch-kritischen Auslegung. Sensibilisierung für Probleme der Rezeptionsgeschichte (insbesondere des christlichen Antijudaismus).
Inhalte	Vertiefung der Kenntnisse zur Geschichte Israels von den Anfängen bis ins antike Judentum und des entstehenden Christentums; Einführung in die Methodik wissenschaftlicher Exegese von biblischen Texten: Einübung von syntaktisch-semantic Textanalyse sowie diachroner Analyse der Textentstehung; Kenntnis biblischer Redeformen; vertiefte Kenntnis zentraler biblischer Texte (z.B. Dekalog; Bergpredigt; Gleichnisse Jesu; Römerbrief); Einblick in Schlüsselthemen biblischer Theologien (Gotteslehre, Anthropologie, Recht und Gerechtigkeit), des Ursprungs des Neuen Testaments im antiken Judentum (Jesus, Paulus); Herausforderungen der Hermeneutik am Beispiel des Verständnisses von biblischen Konzepten wie Tora, Messianismus, Bund, die in der jüdischer wie christlicher Rezeption eine zent-

	rale Rolle spielen.	
Lehrformen	Grundkurs Neues Testament Grundkurs Altes Testament	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Textwelten der Bibel“ in EvR 1.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAGS und LAS-G	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den Grundkursen gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Studienleistungen (bspw. Protokolle, schriftliche Hausarbeiten etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.). Die Prüfung wird in der Regel im Anschluss an den Grundkurs AT abgenommen und umfasst Prüfungsanteile aus beiden Veranstaltungen. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Grundkurs NT Grundkurs AT Prüfungsleistung Klausur oder mündliche Prüfung (inkl. Vorbereitungszeit)	2 LP 2 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Grundkurs NT im Sommersemester, Grundkurs AT im Wintersemester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRLAG 4	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Themen der Systematischen Theologie	
Qualifikationsziele	Verständnis für die Eigenart des Christentums und sein Verhältnis zu anderen Religionen; methodische Fähigkeiten für die eigenständige systematische Analyse von Quellentexten und Sekundärliteratur; Ausbildung eigener Urteilskraft anhand exemplarischer Grundfragen evangelischer Religion, Entwicklung von Dialogfähigkeit und reflektierter eigener Positionalität;
Inhalte	<p>Grundbegriffe der reformatorischen Theologie; Vermittlung historischer Kenntnisse der Ursprungsgestalt evangelischen Christentums; Überblick über Entwürfe systematischer Theologie unter den Bedingungen der Moderne; Grundzüge theologischer Ethik; Auseinandersetzung mit Religionsphilosophie und Religionskritik.</p> <p>Die Inhalte der systematischen Theologie werden im Grundkurs im Ausgang von ausgewählten Texten der Reformationsepoche und an exemplarischen Themenkomplexen vermittelt (Gottesverständnis und Menschenbild, Wesen des Christentums, Verhältnis von Glauben und Wissen, Eigenart der Christologie im Verhältnis zur jüdischen Messiaserwartung etc.).</p> <p>Geschichte der theologischen Hermeneutik; theologische und philosophische Theorien der Interpretation und des Verstehens; (religions-)soziologische Zugänge zum Problem des Verstehens und der Verständigung; Religionstheorie; religionstheolo-</p>

	gische Kulturhermeneutik; empirische Religionsforschung; Transformation von Religion und Religiosität in der Gegenwartsgesellschaft	
Lehrformen	Grundkurs ST Grundkurs Religionshermeneutik	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an EvR 1.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAGS und LAS-G	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Grundkurs ST gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (25.000 Zeichen) im Anschluss an den Grundkurs ST. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Grundkurs ST Grundkurs Religionshermeneutik Prüfungsleistung Hausarbeit (ST)	2 LP 2 LP 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Grundkurs ST im Sommersemester; Grundkurs Religionshermeneutik im Wintersemester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRLAG K		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Kooperationsmodul II: Horizonte theologischer Reflexion		
Qualifikationsziele	Fachdidaktische Transformation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten: In der Verschränkung von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektive können die Studierenden Primärelemente fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten in elementarisierter Form für Schüler*innen zugänglich machen und in einem erschließenden Sinne je kontextbezogen aktualisieren. Studierende verfügen über grundlegende hermeneutische Kenntnisse.	
Inhalte	<p>Das Modul dient – über themenbezogene Kooperationen – der Verschränkung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Einsichten in u.a. folgenden Feldern:</p> <p>Exemplarische fachwissenschaftliche Inhalte u.a.: Erschließung ausgewählter Themen aus dem Alten und Neuen Testament, Grundlagen biblischer Hermeneutik; Anschlussfähigkeit fachdidaktischer Perspektiven bei einer Kooperation mit der Fachdidaktik.</p> <p>Die Vorlesung zum Islam oder dem Alevitentum soll eine Begegnung mit Islamischer bzw. Alevitischer Theologie eröffnen.</p>	
Lehrformen	Grundkurs Schriftauslegung AT/NT/KG Vorlesung Islam/Alevitentum	2 SWS 2 SWS

Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module EvR 1 und EvRLAG 3.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAGS und LAS-G	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den Grundkursen gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung; zusätzliche Studienleistungen (bspw. Protokolle, Referate) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen im Anschluss an den Grundkurs Schriftenauslegung. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Grundkurs Schriftauslegung (AT/NT/KG)	2 LP
	Vorlesung Islam/Alevitentum	2 LP
	Prüfungsleistung Hausarbeit (Schriftenauslegung)	1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRSek 1	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Grundlagen des theologischen Studiums	
Qualifikationsziele	Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen sowie Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Grundkenntnisse zur Bibel sowie zur Entstehung und Geschichte des Judentums und des Christentums; Fähigkeit zur vergleichenden Textlektüre mittels deutscher Bibelausgaben. Wahrnehmung der historischen und kulturellen Kontextualität biblischer Texte und ihrer Deutung; Bewusstsein für Tradition und Veränderung in ihrer historischen Komplexität. Vertrautheit mit zentralen Texten der christlichen Tradition. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auch in der Verwendung einschlägiger Hilfsmittel. Vertrautheit mit zentralen Themen und Argumentationsformen der systematischen Theologie.
Inhalte	Einführung in die Bibel (Überblick über die jüdische Bibel und christliche Bibeln; Arbeit mit Übersetzungen; Entstehung des Kanons). Überblick über die Geschichte Israels von den Anfängen bis in das Judentum des 1. Jh.; Entstehung und Geschichte des frühen Christentums. Bibelkundliche Erschließung zentraler Texte aus dem Alten und Neuen Testament und ihres historischen und kulturellen Kontextes. Einblick in Literaturformen, zentrale theologische Themen und in die Gedankenwelt der Bibel. Einführung in Fragen der Bibelinterpretation (Hermeneutik). Überblick über aktuelle Entwürfe systematischer Theologie in Auseinandersetzung mit Religionsphilosophie und Religionskritik; Grundzüge theologischer Ethik; Dialog mit den Wissenschaften. Grundkenntnisse im Blick auf ausgewählte Texte der

	Reformationsepoche, gegenwärtige Aneignung theologischer Tradition an exemplarischen Themenkomplexen (Gottesverständnis und Menschenbild, Wesen des Christentums, Verhältnis von Glauben und Wissen, Christologie im Verhältnis zum Judentum und/oder zum Islam), Grundlegung der Ethik und exemplarische Handlungsfelder).	
Lehrformen	Übung „Textwelten der Bibel“ Proseminar ST	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion - Pflichtmodul im Studiengang LASEk	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur im Anschluss an die Übung „Textwelten“ (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Übung „Textwelten der Bibel“ Proseminar ST Prüfungsleistung Klausur in der Übung (inkl. Vorbereitungszeit)	2 LP 3 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Proseminar ST jedes Semester	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRSek 2	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Christentum in Gegenwart und Geschichte	
Qualifikationsziele	Grundwissen in Kernbereichen evangelischer Theologie; Erwerb von methodischen Fähigkeiten für die eigenständige Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Sekundärliteratur, Ausbildung einer eigenen Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion, Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Entwicklung der Fähigkeit zur Präsentation selbständig erworbener Erkenntnisse.
Inhalte	<p>Erwerb von kirchen- und theologiegeschichtlichem Grundwissen. Kenntnisse der Methoden historisch-theologischen Arbeitens und Fähigkeit, diese anhand von zunächst angeleiteter und sodann eigenständiger Analyse von ausgewählten, auch griechischen Quellentexten zu erproben. Sicherer Umgang mit Fachliteratur und Hilfsmitteln (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken). Erwerb von Urteilsvermögen bezüglich theologischer Fragestellungen und Argumentationen in ihren historischen Kontexten.</p> <p>Erwerb von Grundwissen in Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie; Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion; Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Ausbildung der Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Präsentation von Ergebnissen.</p> <p>Erarbeitung philologischer Kompetenz im Umgang mit griechischen Texten im Umfang des Graecums.</p>

Lehrformen	Proseminar KG Griechisch Vorlesung ST Vorlesung KG	2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an EvRSek 1 und EvR G. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar Kirchengeschichte ist die erfolgreiche Absolvierung der Sprachlehrveranstaltung Neutestamentliches Griechisch (EvR G).	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion - Pflichtmodul im Studiengang LASek.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Proseminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an den Vorlesungen, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Das Latinum muss spätestens bei der Zulassung zur Modulprüfung nachgewiesen werden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Prüfung im Anschluss an das Proseminar KG: Übersetzungsklausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Proseminar KG mit Griechisch Prüfungsleistung Übersetzungsklausur (inkl. Vorbereitungszeit) Vorlesung ST Vorlesung KG	3 LP 2 LP 2 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich Proseminar KG im Wintersemester, Vorlesung KG und ST jedes Semester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	3. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRSek 3	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion	
Titel: Biblische Exegese	
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese an exemplarischen Texten anzuwenden. Vertiefte Kompetenz mit grundlegenden Hilfsmitteln der Exegese (z.B. Evangeliensynopse, Bibellexika, Kommentare) umzugehen. Erwerb eines Urteilsvermögens zu exegetischen Fragestellungen und der Fähigkeit, sich eigenständig mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen. Vertiefte Auseinandersetzung mit den ursprachlichen Quellen (Neues Testament) zwecks ihrer textgeschichtlichen und theologischen Verortung. Ausbildung des Bewusstseins für die historische Bedingtheit biblischer Texte und für Fragen ihrer Hermeneutik. Fähigkeit zur präzisen Präsentation komplexer Sachverhalte in Aufnahme von geschichts- und literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen und theologischen Denkfiguren.
Inhalte	Das Modul besteht aus aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen zum Neuen (Vorlesung und Proseminar) und Alten Testament (Vorlesung und Seminar). Die

	<p>Vorlesungen vermitteln Überblickswissen zur Religionsgeschichte, zur Geschichte Israels, des frühen Juden- und des frühen Christentums, zu größeren Schriftkomplexen wie der Weisheitsliteratur oder den Evangelien bzw. zu biblisch-theologischen Fragen, d.h. der Theologie, Anthropologie oder Christologie.</p> <p>Im NT-Proseminar werden die synchronen und diachronen Methoden der historisch-kritischen Exegese eingeführt und eigenständig angewendet anhand der Analyse des griechischen Textes. So werden die grundlegenden Annahmen zur Entstehung des Neuen Testaments nachvollziehbar; vermittelt werden Grundkenntnisse zum historischen Jesus und zur neutestamentlichen Zeitgeschichte.</p> <p>AT Seminar: eigenständige Anwendung der erlernten Methoden an alttestamentlichen Texten in Verbindung mit wechselnder Themen (z.B. Festtraditionen Israels, Schöpfung oder Gebet). Vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur. Textgrundlage sind deutsche Bibelübersetzungen.</p>	
Lehrformen	Vorlesung NT Vorlesung AT Proseminar NT Seminar AT	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul EvR G und die erfolgreich abgeschlossene Übung „Textwelten“ in EvRSek 1.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LASEk.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar und am Proseminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an den Vorlesungen, ggf. das Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (im Umfang von 40.000 Zeichen) im Anschluss an das Proseminar NT. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung NT Vorlesung AT Proseminar NT Prüfungsleistung Hausarbeit im Proseminar NT Seminar AT	2 LP 2LP 3 LP 2 LP 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Vorlesung und Proseminar NT im Sommersemester, Vorlesung und Seminar AT im Wintersemester.	
Dauer	Zwei Semester	
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart	

Modulsigle: EvRSek K		
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion		
Titel: Kooperationsmodul II mit Fachdidaktik		
Qualifikationsziele	Fachdidaktische Transformation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten: In der Verschränkung von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektive können die Studierenden Primärelemente fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten in elementarisierter Form für Schüler*innen zugänglich machen und in einem erschließenden Sinne je kontextbezogen aktualisieren.	
Inhalte	Das Modul dient – über themenbezogene Kooperationen – der Verschränkung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Einsichten. Exemplarische Fachwissenschaftliche Inhalte u.a.: Erschließung ausgewählter Themen der Bibel für den Unterricht, Grundbegriffe Evangelischer Theologie in didaktischer Perspektive; biblische Texte und ihre Rezeption in Geschichte und Gegenwart; Erschließung christlicher Topoi und Gehalte in unterschiedlichen historischen und gegenwärtigen kulturellen Kontexten, Religionsgeschichte, Religions- theorie und -hermeneutik, Religion und Medialität, Transformation von Religion und Religiosität in der Gegenwartsgesellschaft, Kirche und christliche Praxis in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft, Herausforderungen des interreligiösen Dialogs. Anschlussfähigkeit fachdidaktischer Perspektiven bei einer Kooperation mit der Fachdidaktik	
Lehrformen	Seminar AT/NT/KG oder PT	2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul EvRSek K ist für LASEK der erfolgreiche Abschluss der Module EvRSek 1-3 und EvR G.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LASEK	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art von Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (im Umfang von ca. 40.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar AT/NT/KG oder PT Lektüreliste Prüfungsleistung im Seminar	3 LP 3 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	
Empfohlenes Semester	5. Semester Modulstart	

Modulsigle: B.Ed. Evangelische Religion	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II; Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) und für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)	
Titel: Abschlussmodul B.Ed. Evangelische Religion	
Qualifikationsziele	Eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und selbständige Erschließung von Literatur, fächerübergreifende Abschlussorientierung, Abfassung der Bachelorarbeit.
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie (AT/NT/KG/ST/PT/MÖR).
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelischer Religion folgender Studiengänge: - Pflichtmodul im Studiengang LAS-Sek mit der zusätzlichen Profilbildung für die Sekundarstufe I und II - Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) und für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Das Abschlussmodul wird mit der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit: 300 Stunden) abgeschlossen. <i>Art der Prüfung:</i> Bachelorarbeit (120.000 – 150.000 Zeichen), mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Der konkrete Prüfungsumfang wird vorab festgelegt. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> I. d. R. deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	6. Semester

Zu § 22

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Universität Hamburg